



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

Änderungsverfügung vom 28.11.2020 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 24.11.2020 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hildburghausen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07. November 2020 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Hildburghausen erlassen:

1. Änderung zu § 2 Veranstaltungsverbot

§ 2 der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 24.11.2020 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hildburghausen aufgrund steigender Infektionszahlen erhält folgende Fassung:

„§ 2 Veranstaltungsverbot

- (1) Veranstaltungen nach § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO jeglicher Art werden im gesamten Gebiet des Landkreises Hildburghausen untersagt.
- (2) Spezialmärkte, Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen i.S.d. §§ 64 ff. GewO sind untersagt, ausgenommen Wochenmärkte.
- (3) Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel sind untersagt. Im Einzelfall können auf Antrag Versammlungen genehmigt werden, sofern dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist. Ein solcher Antrag ist mindestens 4 Tage vor Versammlungsbeginn bei der Unteren Gesundheitsbehörde schriftlich unter Angabe der Person des Versammlungsleiters, des Versammlungsortes, der Versammlungszeit,

des Versammlungsthemas, der erwarteten Teilnehmerzahl und unter Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes nach § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu stellen.

Für Versammlungen, welche vor dem 3. Dezember 2020 24.00 Uhr stattfinden, gilt anstelle des Satzes 2 die Anmeldeverpflichtung gemäß § 14 VersammlG. Unangemeldete Versammlungen sind untersagt.

- (4) Religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte sind untersagt, ausgenommen hiervon sind solche zur Sterbebegleitung, zur Seelsorge oder aus ethisch-sozial angezeigten Gründen, ebenso wie Beerdigungen. Für Beerdigungen gilt § 1 Abs. 3 Nr. 7. Im Einzelfall können auf Antrag religiöse oder weltanschaulichen Zwecken dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte genehmigt werden, sofern dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist. Ein solcher Antrag ist mindestens 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Gesundheitsbehörde schriftlich unter Angabe des Veranstaltungsortes, der Veranstaltungszeit, des Veranstaltungsthemas, der erwarteten Teilnehmerzahl und unter Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes nach § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu stellen.
- (5) Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung sind untersagt.
- (6) Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden sind untersagt. Dies gilt dann nicht, wenn eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Kommune und ihre Verbände aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit).“

2. Änderung zu § 6 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

§ 6 Abs. (1) der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 24.11.2020 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hildburghausen aufgrund steigender Infektionszahlen wird nach Ziff. 6. wie folgt ergänzt:

- (1) Nach „6. an Bahnhöfen und Bushaltestellen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- (2) „7. für zu Fuß Gehende sowie alle Benutzer von Gehwegen und Plätzen in der Innenstadt von Hildburghausen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des in der Anlage 1 rot umrandeten und gekennzeichneten Innenstadtbereiches.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.“

3. Geltung, Bekanntgabe

Die Änderungsverfügung wird am 28.11.2020 bekanntgemacht und tritt am 29.11.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

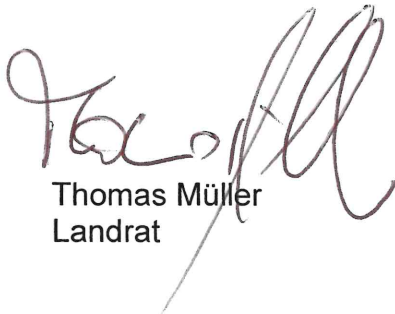
Gegen diese Änderungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Hildburghausen- Untere Gesundheitsbehörde, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hildburghausen, den 28.11.2020

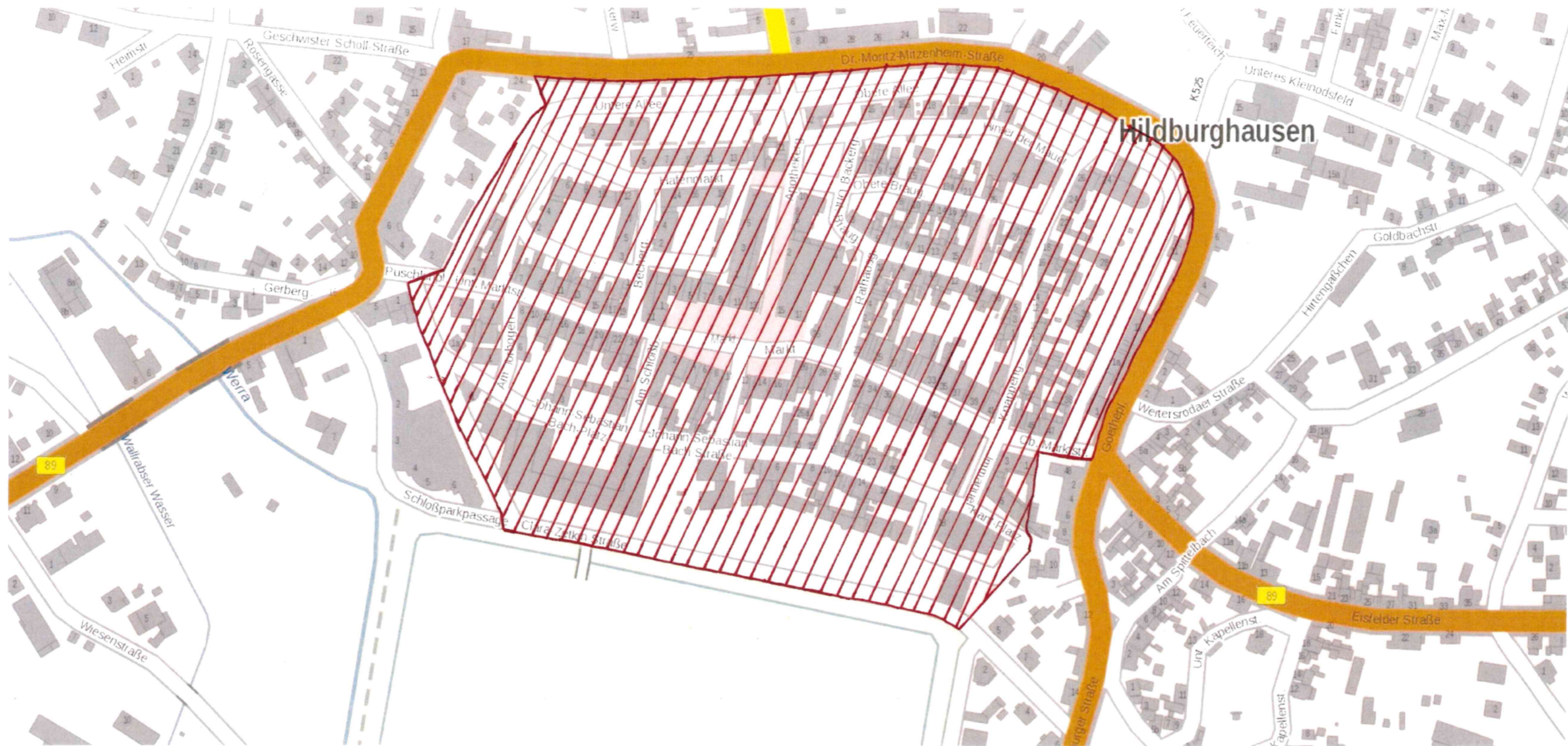

Thomas Müller
Landrat



Anlage 1

(Geltungsbereich)

zu § 6 Abs. (1) Nr. 7 der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 24.11.2020 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hildburghausen aufgrund steigender Infektionszahlen in der Fassung der Änderungsverfügung vom 28.11.2020



[Handwritten signature]